

## Revisionsbedarf

Der Schweizerische Verband für Feuerbestattung ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Aufgrund seiner Ausstattung ist der Verein von Gesetzeswegen nicht revisionspflichtig.

### **Art. 69b**

*<sup>1</sup> Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:*

- 1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;*
- 2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;*
- 3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.*

*<sup>2</sup> Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.*

*<sup>3</sup> Die Vorschriften des Obligationenrechts<sup>84</sup> über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.*

*<sup>4</sup> In den übrigen Fällen sind die Statuten und die Vereinsversammlung<sup>85</sup> in der Ordnung der Revision frei.*

Trotzdem wurde in Art. 9 der Statuten die gesetzliche Revision definiert. Dies führt dazu, dass zwingend ein anerkannter Revisor oder ein Revisionsexperte die Revision durchführen muss. Das ist aufgrund der Grössenordnung der Buchhaltung bei einer Bilanzsumme von CHF 32'000 und einem Umsatz von rund CHF 20'000 nicht notwendig und führt zu einem überproportionalen Kostenaufwand. Bei einer offenen Formulierung kann die Revision durch Vereinsmitglieder erfolgen oder aber auch durch eine andere Stelle einer kantonalen Verwaltung (z. B. eine Finanzabteilung). Die Beauftragung einer juristischen Person, allenfalls auch in Form einer gesetzlichen Revisionsstelle, ist weiterhin möglich.

Geltende Version	Neue Version	Bemerkungen
<b>I. Name, Sitz, Zweck, Mittel</b>		
<i>Art. 1</i>		
<p><i>Abs. 1</i> Der Schweizerische Verband für Feuerbestattung ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral; er besteht seit 1916.</p>		
<p><i>Abs. 2</i> Der Sitz des Verbandes ist das Domizil des Präsidiums.</p>		
<i>Art. 2</i>		
<p>Der Verband fördert und unterstützt die Feuerbestattung in ethischen, technischen und wirtschaftlichen Belangen. Er betreibt eine Informationsplattform, pflegt die Verbindung zwischen den Mitgliedern und mit verwandten Organisationen im In- und Ausland.</p>		
<i>Art. 3</i>		
<p><i>Abs. 1</i> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verband über die Beiträge der Mitglieder, welche von der Delegiertenversammlung festgelegt werden.</p>		
<p><i>Abs. 2</i> Die Beiträge setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag je Mitglied und einem Jahresbeitrag aufgrund der gemeldeten Anzahl Kremationen.</p>		

<b>II. Mitgliedschaft</b>		
<i>Art. 4</i>		
<i>Abs. 1</i> Die Mitgliedschaft des Verbandes kann erworben werden durch schweizerische Körperschaften, Vereine, Stiftungen und Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts, die sich mit der Feuerbestattung befassen. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.		
<i>Abs. 2</i> Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Entscheid kann vom Gesuchsteller an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden.		
<i>Abs. 3</i> Die Mitgliedschaft erlischt durch die Auflösung des Verbandes oder durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verband. Der Austritt eines Mitgliedes kann auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in schwerer Weise gegen die Interessen des Verbandes verstossen, können, nach Anhörung durch den Vorstand, von der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.		
<b>III. Organe</b>		
<i>Art. 5</i>		
Die Organe des Verbandes sind:		
1. die Delegiertenversammlung		

2. der Vorstand		
3. die Revisionsstelle		
<b>1. Delegiertenversammlung</b>		
<i>Art. 6</i>		
<i>Abs. 1</i> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus den Delegierten der Mitglieder.		
<i>Abs. 2</i> Sie findet ordentlicherweise jedes zweite Jahr im ersten Semester statt. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen werden. Die Einberufung hat ferner zu erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitgliederstimmen dies schriftlich verlangt.		
<i>Art. 7</i>		
<i>Abs. 1</i> Die Mitglieder haben dem Präsidium bis zum 31. März zuhanden des Jahresberichtes ihre Mitgliederzahl (wo vorhanden), Anzahl der Kremationen und die übrige Tätigkeit, soweit sie von allgemeinem Interesse ist, schriftlich Bericht zu erstatten. Allfällige Anträge an die Delegiertenversammlung sind ihm bis zum 31. März des festgesetzten Termins derselben schriftlich einzureichen.		
<i>Abs. 2</i> Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat unter Angabe der Traktandenliste mindestens 6 Wochen vor der Tagung zu erfolgen.		
<i>Abs. 3</i> Die Delegiertenversammlung hat folgende		

unentziehbare Aufgaben:		
a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Revisionsstelle b) Festsetzung und Änderung der Statuten		Keine Änderung in der Namensgebung erforderlich. Eine Revisionsstelle kann eine gesetzliche oder eine ungesetzliche Revisionsstelle sein.
c) Abnahme des Jahresberichtes		
d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes		
e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, Beschluss über den Jahresbeitrag		
f) Beschluss über das 2-Jahresbudget		
g) Behandlung allfälliger Rekurse		
<i>Abs 4</i> Die Leitung der Versammlung liegt beim Präsidium, bei dessen Verhinderung beim Vizepräsidium. Das Sekretariat führt das Protokoll, das im Jahresbericht abzudrucken ist. Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.		
<i>Abs. 5</i> Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Durchführung beschlossen wird.		
<i>Abs. 6</i> Die Mitglieder haben in der Delegiertenversammlung folgendes Stimmrecht:		

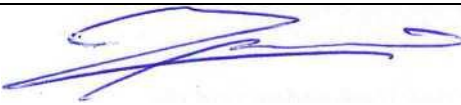

<p><i>Humankrematorien:</i></p> <p>Bis 2'000 Kremationen 1 Stimme</p> <p>2'001 - 4'000 Kremationen 2 Stimmen</p> <p>4'001 - 6'000 Kremationen 3 Stimmen</p> <p>Mehr als 6'000 Kremationen 4 Stimmen</p> <p><i>Tierkrematorien:</i></p> <p>Bis 10'000 Kremationen 1 Stimme</p> <p>Mehr als 10'000 Kremationen 2 Stimmen</p>		
Die Mitglieder üben das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung durch einen oder mehrere Abgeordnete aus.		
<b>2. Vorstand</b>		
<i>Art. 8</i>		
<i>Abs. 1</i> Der Vorstand besteht aus 7-9 Mitgliedern:		
- Präsidium		
- Vizepräsidium		
- Sekretariat		
- Kasse		
- Beisitzende		
<i>Abs. 2</i> Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand		

vertritt den Verband nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.		
<i>Abs. 3</i> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt das Vizepräsidium und das Sekretariat, die Kasse sowie die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.		
<i>Abs. 4</i> Der Vorstand regelt die Geschäftsordnung des Verbandes und die Unterschriftsberechtigung für den Verband.		
<b>3. Revisionsstelle</b>		
<i>Art. 9</i>		
<i>Abs. 1</i> Die Verbandsrechnung wird alljährlich durch eine Revisionsstelle entsprechend dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR) geprüft.	<i>Abs. 1</i> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.	<i>Die GV ist somit gänzlich frei bei der Wahl der Revisionsstelle. Revisorinnen und Revisoren können Mitglieder sein. Es ist aber auch denkbar, die Abteilung einer kantonalen Verwaltung mit der Aufgabe zu betrauen.  Die Wahl auf zwei Jahre entspricht der aktuellen Formulierung.  Wiederwahl ist aus Effizienzgründen ebenso sinnvoll wie aus Gründen der Compliance eine Beschränkung der Amtszeit.</i>
<i>Abs. 2</i> Diese wird durch die Delegiertenversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar.	<i>Abs. 2</i> Mit der Revision kann auch eine juristische Person betraut werden. Sie wird ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig	<i>Mit Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, die Revision bei Bedarf weiterhin durch einen Treuhänder oder eine Treuhänderin durchführen zu lassen. Es wird jedoch auf das Formerfordernis einer gesetzlichen Revision, was im Fall des Schweizerischen Verbandes für Feuerbestattungen ohnehin eine eingeschränkte Revision bedeutet, verzichtet.</i>

		<p><i>Die Wahl auf zwei Jahre entspricht der aktuellen Formulierung.</i></p> <p><i>Wiederwahl ist aus Effizienzgründen ebenso sinnvoll wie aus Gründen der Compliance eine Beschränkung der Amtszeit.</i></p>
<i>Art. 10</i>		
Für die Schulden des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.		
<i>Art. 11</i>		
Die vorliegenden Statuten können geändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.		
<i>Art. 12</i>		
<i>Abs. 1</i> Die Auflösung des Verbandes kann mit 2/3 Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.		
<i>Abs. 2</i> Bei Auflösung des Verbandes fällt das noch vorhandene Vermögen einer durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung zu bestimmenden karitativen Institution zu.		
<i>Art. 13</i>		
Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 15. Juni 2012 in Chur verabschiedet. Sie treten sofort in Kraft.		
<i>Schweizerischer Verband für Feuerbestattung</i>		



Schweizerischer Verband  
für Feuerbestattung  
Union suisse de crémation  
Associazione svizzera di cremazione

Das Präsidium		
		
Franco Kessel		
Das Sekretariat:		
		
Ruth H. Heeb		